

Volksanwalt Mag. Ewald Stadler

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 18.2.2006

Wien: Kurzparkzonen dürfen nicht zu „Autofahrerfallen“ werden

Verwirrend und unzureichend beschilderte Kurzparkzonen in Wien können leicht zu Fallen für ortsunkundige Autofahrer werden, für die ihr Fahrzeug nichts ahnend in einer solchen Zone ohne Parkschein abstellen und sich plötzlich mit einem Strafmandat konfrontiert sehen: Eine solche schlecht erkennbare, von September bis Juni täglich von 18 bis 23 Uhr geltende Kurzparkzone befindet sich etwa, wie Volksanwalt Mag. Ewald Stadler in dieser Ausgabe von „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ dokumentierte, in einem ausgedehnten Gebiet rund um die Wiener Stadthalle. Eine andere äußerst verwirrende, auch an Samstagen geltende Zonenregelung innerhalb einer bereits bestehenden Kurzparkzone gibt es auf der Linken Wienzeile in der Nähe des Naschmarkts.

Wie zahlreiche bei der Volksanwaltschaft anhängige Beschwerdefälle zeigen, tappen an diesen Stellen immer wieder Autolenker quasi ahnungslos in die Falle. Volksanwalt Mag. Stadler stellte klar, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) die Autofahrer jederzeit erkennen können müssen, was das von ihnen Gewollte ist. Durch Verkehrszeichen ausgedrückte Regelungen müssten für die Bürger anwendbar sein und im Einklang mit dem Rechtsstaat stehen. Sei dies nicht der Fall, sei eine Kurzparkzone nicht ordnungsgemäß kundgemacht. Es sei die Verpflichtung der zuständigen Behörde, innerhalb einer Kurzparkzone nicht nur in Geh- und Sichtweite jedes Parkplatzes deutlich sichtbare Schilder aufzustellen, sondern auch den dort parkenden Pkw-Lenkern mittels Parkscheinautomaten die Möglichkeit zu geben, benötigte Parkscheine vor Ort lösen zu können. Derzeit gebe es etwa bei der Stadthalle keine Möglichkeit, abends Parkscheine zu kaufen. Er empfehle betroffenen Autofahrern daher, den Rechtsweg auszuschöpfen.

Zufahrt zu Autobahnraststätte unzureichend beschildert

Um die missverständliche Beschilderung des auch über eine Bundesstraße erreichbaren Parkplatzes einer Autobahnraststätte in Oberösterreich ging es im zweiten Fernsehfall. Ein Lenker, der mit seinem Pkw ohne Mautvignette über die Bundesstraße zu

einer Besprechung in der Autobahnraststätte fuhr, wurde auf dem Parkplatz von mobilen Kontrolloren der ASFINAG zur Zahlung der Ersatzmaut angehalten, da der Parkplatz bereits Bestandteil der Autobahn und seine Benützung daher vignettenpflichtig sei. Volksanwalt Mag. Stadler kritisierte in diesem Fall die äußerst unklare Beschilderung der Parkplatz-Zufahrt und empfahl der ASFINAG, die dem Beschwerdeführer vorgeschriebene Ersatzmaut wieder zurückzuzahlen. Parkplätze, die auch von anderen, nicht mautpflichtigen, Straßen aus befahren werden können, sollten von der Mautpflicht generell nicht erfasst sein.